

## Merkblatt

zum Antrag auf Erstattung von Beförderungskosten  
Klasse 1 -10 für allgemeinbildende Schulen und  
Klasse 11 -12 für allgemein- bzw. berufsbildende Schule



### **1. Allgemeine Hinweise**

Rechtsgrundlage für den Antrag ist § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in Verbindung mit der aktuell gültigen Schülerbeförderungssatzung des Burgenlandkreises (zum Download unter [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de)).

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und gut leserlich aus und achten Sie auf das richtige Formular (bis Klasse 10 oder ab Klasse 11 / berufsbildende Schulen).

Der Antrag ist in der Regel zu Beginn des Schuljahres formlos beim Amt für Bildung, Kultur und Sport zu stellen.

Die Abrechnung reichen Sie spätestens **bis zum 30. September** des laufenden Jahres für das zurückliegende Schuljahr ein. Dieser ist zu richten an den Burgenlandkreis, Amt für Bildung, Kultur und Sport, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg.

### **2. Hinweise für den Besuch von allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich Klasse 10**

Bei der Beförderung mit Bus, Bahn und Zug sind die genutzten Fahrscheine (Monatskarten, Wochenkarten etc.) chronologisch aufzukleben und dem Antrag beizufügen.

Bei Nutzung eines Abonnements sind die Kopien der Kontoauszüge mit den Abbuchungen des Abo's oder die Original-Abo-Wertmarken für das entsprechende Schuljahr einzureichen.

Nur bei der Beförderung mit dem Privat-Pkw muss zwingend ein Nachweis über die Fehltage im Schulhalbjahr/Schuljahr eingereicht werden (z. B. Zeugniskopie).

### **3. Hinweise für den Besuch von allgemeinbildenden Schulen ab der Klasse 11 und schulischen Ausbildungen ohne Ausbildungsentgelt**

Ab dem Besuch der Klasse 11 von allgemeinbildenden Schulen und bei schulischen Ausbildungen ohne Ausbildungsentgelt werden nur die notwendigen entstandenen Kosten bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs abzüglich einer Eigenbeteiligung von **100,00 € pro Schuljahr** anerkannt.

Die Kosten für die Nutzung eines PKW's/Motorrades werden nicht erstattet (§ 71 (4a) SchulG LSA).

Die genutzten Fahrscheine (Monatskarten, Wochenkarten, Kontoauszüge, Quittungen etc.) sind chronologisch aufzukleben und dem Antrag beizufügen.

Bei Nutzung eines Abonnements sind die Kopien der Kontoauszüge mit den Abbuchungen des Abo's oder die Original-Abo-Wertmarken für das entsprechende Schuljahr einzureichen.

Sollte während einer schulischen Ausbildung ein Praktikum zu absolvieren sein, ist dem o. g. Antrag eine Kopie des Praktikumsvertrages beizufügen